



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID1-2244-1-14	Bearbeiter Herr Seisenberger	München 18.09.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-2734 / -1-2734	Zimmer OD 367	E-Mail Andreas.Seisenberger.@stmi.bayern.de

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens;
Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren -
Sonderförderprogramm für die Beschaffung von Jugendschutzbekleidung
für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern**

- Anlagen:**
- ANBest-K (Stand: 01.01.2017)
 - Antragsformular (Anlage 3 zu den FwZR)
 - Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR)
 - Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr (i. d. F. des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10.09.2016)
 - Übereinstimmungserklärung (elektronisch ausfüllbar)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) die Ausstattung mit Jugendschutzbekleidung gefördert.

Diese Förderung erfolgt aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Im Hinblick auf die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist die Nachwuchsgewinnung von überragender Bedeutung für die dauerhafte Sicherstellung eines effektiven abwehrenden Brandschutzes und einer ausreichenden technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren. Mit dem Förderprogramm werden die Gemeinden bei der Nachwuchsgewinnung unterstützt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieses Sonderförderprogramms sind für den Ausbildungs- und Übungsdienst der Angehörigen der Jugendfeuerwehren folgende Bekleidungsteile förderfähig:

- Blouson
- Hose als Latzhose oder Rundbundhose
- Jugendfeuerwehr-Schutzhelm

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die bereits mit diesen (u. a. in Nr. 3.2 der Richtlinien zur Durchführung der Jugendleistungsprüfung für die Feuerwehren Bayerns bzw. Nr. 3.4.1 der Wettbewerbsordnung für den Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr für die Teilnahme an Landes- und Bundesleistungswettbewerben verbindlich vorgeschriebenen) Bekleidungsteilen ausgestattet sind, sind darüber hinaus förderfähig:

- Überjacke zum Übungsanzug
- Schuhwerk

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beschafften Bekleidungsteile die Anforderungen und Vorgaben der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr (in der jeweiligen Fassung, derzeit i. d. F. des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10.09.2016) - siehe Anlage - erfüllen.

Für das Schuhwerk gilt Folgendes:

Gefördert wird festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt. Diesen Anforderungen entsprechen im Sinne dieses Sonderförderprogramms nur Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345 mit Zehenschutz, Durchtrittssicherheit und Profilsohle, mindestens Schuhform B (Stiefel niedrig), also Schuhe mindestens knöchelhoch mit deutlich sichtbarem Absatz.

Das Vorliegen der qualitativen Fördervoraussetzungen ist durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung (siehe Anlage) zu belegen.

2. Förderverfahren, Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

- 2.1 Für das Förderverfahren gelten die einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften - VVK -, Anlage 3 der VV zu Art 44 BayHO), soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 2.2 Antragstellung, Nachweis der Verwendung, Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen **nach** Durchführung der Beschaffung durch die Kommunen. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die im Rahmen dieses Sonderförderprogramms beschaffte Feuerwehr-Jugendschutzbekleidung generell als erteilt (vgl. Nr. 1.3 Satz 2 VVK).
- 2.3 Anträge auf Förderung der Jugendschutzbekleidung werden nach erfolgter Beschaffung mit dem Antragsformular (Anlage 3 zu den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien -FwZR-) unter gleichzeitiger Beigabe der Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR) bei den Regierungen eingereicht.

Der **Antrag nach Anlage 3** zu den FwZR muss ggf. auf einem gesonderten Blatt im Übrigen folgende Angaben enthalten:

- **Gesamtzahl** der **Feuerwehranwärter** bei den Feuerwehren der Kommune,
- **Anzahl** der **Feuerwehranwärter**, für die mit dem vorgelegten Antrag eine Förderung beantragt wird.

Aus Vereinfachungsgründen sind alle während eines Jahres von einer Kommune erfolgten Beschaffungen von Bekleidungssteilen für die Jugend-

feuerwehr in einem Antrag mit Verwendungsbestätigung zusammenzufassen.

Der **Verwendungsbestätigung nach Anlage 4** zu den FwZR sind Kopien der Rechnungen über die beschafften Bekleidungsteile beizulegen. Aus diesen Rechnungskopien muss die Art und die jeweilige Anzahl der beschafften Bekleidungsteile ersichtlich sein. **Zudem haben die Gemeinden die anliegende Übereinstimmungserklärung mit der Bestätigung des/der Lieferanten beizufügen**, dass die beschafften Bekleidungsteile mindestens den Anforderungen und Vorgaben der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr (in der jeweiligen Fassung, derzeit i. d. F. des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10.09.2016), bzw. bei Schuhwerk den unter Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms genannten Anforderungen entsprechen.

2.4 Die Vorlage eines Finanzierungsplans und einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats sind ebenso wie die Zuleitung eines Abdrucks des Antrags an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

3. Förderumfang, Bewilligung, Nachweis der Verwendung

Zuwendungsberechtigt sind die Gemeinden für die aktiven Feuerwehranwärter ihrer Freiwilligen Feuerwehren.

Pro aktivem Feuerwehranwärter erfolgt im Zeitraum der Laufzeit des Sonderförderprogramms nur eine einmalige Förderung in Form eines Festbetrags von **50 EURO**.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Rechnungskosten je aktivem Feuerwehranwärter, für den die Förderung beantragt wird, in Höhe von mindestens 100 € für Bekleidungsteile nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms nachgewiesen werden.

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen.

Im Zuwendungsbescheid ist für die beschafften Bekleidungssteile eine Bindungsfrist (Nr. 4.2.3 VVK) von fünf Jahren festzulegen; die ANBest-K (Nr. 5.1. VVK) sind mit Ausnahme der Nrn. 1.3.2, 1.4, 3.2 mit 3.4, 6.1.1, 6.3 mit 6.3.9 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Für die Bewilligung und Auszahlung sind die vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren zu diesem Zweck gesondert zugewiesenen Ausgabemittel aus Kap. 03 23 Tit. 883 01-7 zu verwenden.

4. Dauer des Förderprogramms

Das Förderprogramm ist vom **01.10.2017** bis zum **31.12.2020** befristet. Zur Abrechnung von bis zum 31.12.2020 beschafften Jugendschutzausrüstungen (-es gilt das Bestelldatum-) können die Förderanträge mit Verwendungsbestätigung noch bis spätestens 31.03.2021 bei den Regierungen vorgelegt werden.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen umgehend über das vorstehende Sonderförderprogramm unter Beigabe des Antrags mit Verwendungsbestätigung, der Bekleidungsrichtlinie Deutsche Jugendfeuerwehr, der Übereinstimmungserklärung sowie der ANBest-K (Stand 01.01.2017) zu unterrichten.

Darüber hinaus bitten wir, uns im Rahmen der Haushaltsmittelanforderung für 2018 bis zum 20.01.2018 mitzuteilen, wie viele Zuwendungsanträge 2017 (mit wie vielen Ausrüstungen) gestellt wurden. Die Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Umsetzung des Sonderförderprogramms erfolgt im Rahmen der Mittelzuweisung bei Kap. 03 23 Tit. 883 01.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Günter Schuster
Ministerialdirektor